

Schutzkonzept für die Veranstaltung Yogafestival Summer of Love mit maximal 1'000 Personen basierend auf den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)

Version 1.0 / 6. August 2020

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Veranstaltungen mit maximal 1'000 Personen erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von Schutzmassnahmen, die umgesetzt werden müssen.

Dieses Schutzkonzept des Yogafestivals Summer of Love versteht sich als Ergänzung zu den gültigen Schutzkonzepten des Veranstaltungsortes Kientalerhof AG. Grundsätzlich gelten dort die jeweiligen Schutzkonzepte für die Hotelinfrastruktur, seitens Organisation Yogafestival werden wir uns jedoch auch noch mit den Betreibern der Hotels über Ablauf und Zuständigkeit austauschen und abstimmen.

Das Schutzkonzept des Yogafestivals regelt Fragen, die Teilnehmer¹, Lehrer, Musiker, Helfer und Aussteller und spezifische Fragen des Festivals und Gäste betreffen. Das Yogafestival Summer of Love unternimmt alles, um seine Gäste, Mitarbeitenden und Künstlerinnen vor einer möglichen Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen und verlangt wiederum von allen Beteiligten, dass sie sich an Hygiene- und Distanzvorgaben halten, wie durch das BAG auf den an allen Eingängen angebrachten Aushängen empfohlen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und Organisatoren sowie andererseits die Gäste dieser Veranstaltung vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Arbeitnehmende wie auch Gäste.

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Eindämmungsmassnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von zwei Metern während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie z. B. das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen
Schutzkonzept für Veranstaltungen mit maximal 1'000 Personen basierend auf den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)

SCHUTZKONZEPT GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Durchführungsort Kientalerhof AG (seperates Schutzkonzept) und der Veranstalter Stefan Geisse Induality sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich:

1. Die Veranstaltungsleitung stellt sicher, dass maximal 300 Gäste auf der Veranstaltung präsent sind. Entsprechend der weiteren Vorgaben (Art 6, 2: „Werden bei Veranstaltungen mit über 300 Besucherinnen und Besuchern Kontaktdaten nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b erhoben, so muss eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 300 Personen vorgenommen werden.“) werden die beteiligten Lehrer pro Raum einen zugewiesenen Platz zum Unterrichten bekommen.
2. Präsenzlisten (Name, Vorname, Telefonnummer, E-Mail, Adresse) der Gäste, Lehrer, Musiker, sind zu führen. Darin müssen die obigen Koordinaten festgehalten werden. Der Veranstalter muss eine entsprechende Liste während 14 Tagen aufbewahren. Im Falle eines Covid-19-Verdachtsfalles stellt die Festivalleitung der zuständigen Behörde die Kontaktdaten der teilnehmenden Gäste zur Verfügung. Alle Gäste, auch Freitickets -, Lehrer, Musiker müssen ihre Kontaktdaten hinterlassen. **Der Veranstalter/Betreiber weist die Besuchenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.**
3. Sollte der Abstand von 1.50 Meter im Check-In Bereich auch nur während kurzer Dauer unterschritten werden, wird das Tragen einer Hygienemaske dringend empfohlen, aber es besteht keine allgemeine Tragepflicht. Das Vorhalten von Schutzmasken im Check-In-Bereich für Gäste wird empfohlen. Vor dem Anlegen und nach dem Anlegen der frischen Maske, müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden. Masken sind alle vier Stunden zu wechseln.
4. Der Personenfluss (z. B. Eintritt und Betreten der Räume, in den Pausen) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.50 Meter zwischen den Gästen eingehalten werden kann. Beim Check-In sind Markierungen zum Mindestabstand angebracht.
5. Die Gäste sind aufgerufen, vor und nach dem Konzert oder Yogastunde einen Mindestabstand zu anderen Personen ausserhalb ihrer Gruppe (z.B. Freund, Freundin, Partner) einzuhalten.
6. Bei Konzerten, bei denen die Gäste sitzen oder stehen wird versucht, der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Sollte der Abstand von 1.50 Meter auch nur während kurzer Dauer unterschritten werden, wird das Tragen einer Hygienemaske dringend empfohlen, aber es besteht keine allgemeine Tragepflicht. Besonders gefährdete Personen im Publikum sind für ihren Schutz über die hier beschriebenen Massnahmen selber verantwortlich, sie kennen mögliche Gefahren, die der Besuch einer Veranstaltung mit sich bringt. Gesangsmikrophone und andere technische Geräte, welche von Künstler/innen oder Techniker/innen angefasst werden, werden regelmässig, sicher aber nach jedem Konzert desinfiziert.
7. Bei Yogaklassen (die Teilnehmer liegen auf Matten) wird entsprechend der Vorgaben (s. Anhang) die Matten ausgelegt. Der Lehrer hält mindestens 1,5 Meter Abstand zu den Teilnehmern, es finden nur verbale Korrekturen statt (keine Berührungen). Auf eine regelmässige Lüftung der Räume wird geachtet. Sollte der Abstand von 1.50 Meter auch nur während kurzer Dauer unterschritten werden, wird das Tragen einer Hygienemaske dringend empfohlen, aber es besteht keine allgemeine Tragepflicht. Besonders gefährdete Personen im Publikum sind für ihren Schutz über die hier beschriebenen Massnahmen selber verantwortlich, sie kennen mögliche Gefahren, die der Besuch einer Veranstaltung mit sich bringt.
8. Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Yogaräume) ist zudem so zu lenken, dass die Distanz von 1.50 Meter zwischen den Gästen eingehalten werden kann.

9. Personen halten wenn möglich 1.50 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.50 Meter sollen die Helfer durch Verkürzung der Kontaktdauer und/ oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

10. Die bedarfsgerechte Reinigung von Oberflächen ist vorzunehmen. Yogaklassen/Konzerte: Der jeweilige Lehrer reinigt nach der Stunde die Türgriffe. Die WCs werden regelmässig vom Kientalerhof gereinigt, die Papierkörbe regelmässig entsorgt.

11. Aufstellen von Händehygienestationen: Die Gäste als auch Lehrer müssen sich beim Betreten des Gebäudes die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

12. Alle Mitwirkenden die in der Veranstaltungsorganisation und -durchführung involviert sind, reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. Für Mitarbeitende des Kientalerhofs AG gibt es ein gesondertes Schutzkonzept, für dessen Durchführung der Kientalerhof AG verantwortlich ist.

13. Information: Dort, wo nicht bereits vorhanden, werden die aktuellen Informationsmaterialien des BAG angebracht. Die Gäste und Lehrer werden via Website oder auf Nachfrage über Schutzmassnahmen informiert. Lehrer kennen das Schutzkonzept und seine Anwendung. Die Teilnehmer werden beim Check-In auf die Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln mündlich hingewiesen.

Dieses Schutzkonzept wurde durch die Festivalleitung geprüft und genehmigt. Es wurde allen Lehren, Musikern, Helfern und Ausstellern zur Verfügung gestellt und wird vor Ort gut sichtbar für die Gäste angebracht.

Verantwortliche Person für Schutzmassnahmen:

Stefan Geisse Induality, Minervastrasse 113, 8032 Zürich. 078 659 86 40, info@induality.com